

# Satzung

## Christliche Bürgerschaft Baunach (CBB)

### § 1 Name und Sitz

**1.1** Der Name lautet Christliche Bürgerschaft Baunach, kurz CBB. Nachstehend als CBB bezeichnet.

**1.2** Der Sitz der CBB ist die Stadt Baunach.

### § 2 Zweck

**2.1** Die CBB ist eine Gruppierung von Bürgern der Stadt Baunach, die sich besonders dem Wohle der Stadt Baunach verpflichtet fühlen.

**2.2** Zweck und Aufgabe der CBB ist es, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baunach eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

**2.3** Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit beteiligt sich die CBB mit einer eigenen Liste an den kommunalen Wahlen, sowie an den Bürgermeisterwahlen und benennt Kandidaten.

**2.4** Die CBB strebt keinen Gewinn an. Spenden und Beiträge dürfen nur so verwendet werden, dass sie dem Zweck der Satzung dienen.

### § 3 Mitgliedschaft

**3.1** Mitglied kann jeder werden, dem weder die bürgerlichen Ehrenrechte noch das Wahlrecht nicht aberkannt sind. Er darf kein Mitglied einer anderen Partei sein oder einer anderen Wählervereinigung angehören.

**3.2** Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

**3.3** Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht sich gemäß der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der CBB mit zu gestalten und zu unterstützen.

**3.4** Die Mitgliedschaft erlischt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

### § 4 Beitrag

Zur Erfüllung seiner Aufgaben (§2 Zweck) erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Rückerstattung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Bankeinzug erhoben.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 6 Organe

Die Organe der Gruppierung sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung;

## § 7 Vorstand und Ausschuss

**7.1** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

7.1.1 Dem Vorsitzenden = Sprecher

7.1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden = stellvertretender Sprecher

7.1.3 Dem Schatzmeister

7.1.4 Dem Schriftführer

**7.2** Aufgabe des Vorstands:

7.2.1 Der Vorstand führt die Gruppierung.

**7.3** Der Ausschuss setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Stadtratsfraktion sowie evtl. weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Anzahl weiterer von der Mitgliederversammlung gewählter Mitglieder des Ausschusses wird auf vier Personen begrenzt.

**7.4** Die Aufgabe des Ausschusses ist es den Vorstand bei der Führung der Gruppierung zu unterstützen.

**7.5** Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

**7.6** Der Vorsitzende und der Schatzmeister können Angelegenheiten entsprechend dem Satzungszweck (siehe §2 Zweck) mit einem Geldwert bis zu 200,00 EURO vertreten. Geldwerte darüber hinaus sind nur mit Zustimmung von Vorstand und Ausschuss in seiner Gesamtheit zulässig.

**7.7** Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

## § 8 Mitgliederversammlung / Abstimmungen / Wahlen

**8.1** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der CBB. Zu Ihrer Aufgabe gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen und Anträgen.

**8.2** Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden.

**8.3** Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Tagen vor dem Versammlungstag einberufen.

**8.4** Die Wahlen des Vorstandes können geheim und per Akklamation durchgeführt werden.

**8.5** Schatzmeister und Schriftführer sowie ggf. weitere Ausschussmitglieder können per Handzeichen gewählt werden.

**8.6** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die zur Zeit des Wahlvorgangs anwesend sind.

**8.7** Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

**8.8** Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 9 Änderungen der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 10 Leitfaden für die Satzung, Auflösung

Der Leitfaden für diese Satzung ist das BGB § 23 bis 53.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung anderes bestimmt. Der Mitgliederversammlung obliegt es, bei der Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuzuweisen.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 06. Juni 2024 in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2024 beschlossen.

Christliche Bürgerschaft Baunach (CBB)

Ein nicht eingetragener und kein gemeinnütziger Verein.